



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8213/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Weisungsgebundenheit des Generalprokurators in seiner Tätigkeit als Weisungsrat“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Entgegen der Darstellung in der Anfrage hat das Bundesministerium für Justiz am 4. Dezember 2015 unabhängig vom Zusammentreten des Weisungsrats eine Anfrage an das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) gerichtet und vor dem Hintergrund der Art. 20 und 90a B-VG um verfassungsrechtliche Beurteilung der seitens der Generalprokuratur erhobenen Forderung, die Weisungsbindung gegenüber dem Bundesminister für Justiz in § 2 Abs. 1 letzter Satz StPO entfallen zu lassen, ersucht.

Die Beantwortung der Anfrage datiert vom 11. Jänner 2016. Zusammengefasst kommt das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) zum Ergebnis, dass sich die Weisungsbindung der Generalprokuratur gegenüber dem Bundesminister für Justiz unmittelbar aus Art. 90a B-VG ergibt. Art. 90a B-VG ermächtigt nur zur näheren Regelung der Weisungsbindung, nicht jedoch zur Weisungsfreistellung. Ob Art. 20 B-VG auf die Generalprokuratur anzuwenden ist, ist im Hinblick auf ihre Qualifikation als Organ der Gerichtsbarkeit fraglich. Die Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, weil eine Aufhebung der Weisungsbindung durch einfaches Gesetz weder auf Grundlage des Art. 20 Abs. 1 B-VG noch gestützt auf Art. 20 Abs. 2 B-VG erfolgen dürfte. Eine Aufhebung der Weisungsbindung der Generalprokuratur bedürfte daher jedenfalls einer verfassungsgesetzlichen Grundlage. Die bloße Aufhebung der Wortfolge „sowie die Generalprokuratur“ in § 2 Abs. 1 StAG, wie von der Generalprokuratur vorgeschlagen, würde daher die Weisungsfreistellung nach herrschender verfassungsrechtlicher Meinung nicht bewirken.

Im Hinblick auf das in der gegenständlichen Anfrage angesprochene „Spannungsverhältnis“ zwischen der Weisungsbindung der Staatsanwälte und ihrer Stellung als Organe der Gerichtsbarkeit, das in der Beantwortung durch das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) nicht zur Sprache kommt, wird durch das Bundesministerium für Justiz angemerkt, dass der die Weisungsbindung der Staatsanwälte regelnde letzte Satz des Art. 90a B-VG seine spezielle Bedeutung gerade für diejenigen Tätigkeitsbereiche der Staatsanwälte erlangt, in denen diese als Organe der Gerichtsbarkeit agieren. Der letzte Satz des Art. 90a B-VG ist dahingehend zu verstehen, dass er die Weisungsbindung der Staatsanwälte nicht nur voraussetzt, sondern sie zugleich auch verfassungsrechtlich legitimiert. Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 90a B-VG ist offensichtlich, dass mit dieser Bestimmung sichergestellt werden sollte, dass die bestehende Weisungsbindung der Staatsanwälte trotz ihrer Aufwertung zu Organen der Gerichtsbarkeit in vollem Umfang aufrecht bleibt (näher dazu *Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht B-VG Art. 90a Rz 33ff).

Die Weisungsfreiheit des Generalprokurators als Vorsitzender des Weisungsrats war von der Anfrage an das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) nicht betroffen. Aufgrund der Beantwortung der Anfrage wird eine Initiative in Richtung einer Gesetzesänderung nicht in Aussicht genommen, da offenbar nicht erforderlich.

Wien, 22. April 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

